

Beiträge zur
Geschichte des Gymnasiums zu Quedlinburg,
besonders in finanzieller Beziehung.

Bei der Umwandlung der alten katholischen Reichsabtei Quedlinburg in ein freies weltliches Reichsstift entstand das hiesige Gymnasium im J. 1540 durch Vereinigung der bis dahin bestandenen beiden lateinischen Stadtschulen in dem Franziskaner-Kloster. Dasselbe war bei seiner Gründung eine Freischule und konnte auch durch seine Verlegung in ein säcularisirtes Franziskaner-Kloster von Anfang an auf keine reichen Hülfquellen Rechnung machen. Die einzigen festen Einnahmen, welche die Lehrer der Anstalt nach der Gründung derselben bezogen, flossen aus dem fast zu gleicher Zeit gestifteten großen Gotteskasten. Dazu kamen noch, zum Theil erst später, Einnahmen von Hochzeiten, wobei der Kantor mit den Schülern zu singen pflegte, vom Vorsingen in den Kirchen, von Leichenbegleitungen bei Begräbnissen, von Neujahrsumgängen, von feierlichen Aufzügen an allen Festen mit Musik und Gesang ¹⁾, für Privatlektionen, für Aufnahme neuer Schüler, Neujahrs Geschenke von Schülern, frei Holz und einigcs Gehalt vom Magistrat und Einnahmen von Legaten ²⁾. Je unsicherer und vergänglicher die meisten dieser Einnahmen waren, desto größere Wichtigkeit und Bedeutung hatte für das Fortbestehen und Gedeihen der Anstalt von allen Stiftungen, die zum Besten derselben seit jener Zeit gemacht wurden, ohne Zweifel die Gründung des Gotteskastens. Einen fast nicht geringeren Einfluß auf das Emporblühen derselben übte später die rege Theilnahme der Stadt und die Mildthätigkeit ihrer Bewohner durch Stiftung von Legaten, die besonders seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts der Anstalt zugewendet wurden und das Vermögen derselben noch gegenwärtig bilden. Es sei mir daher vergönnt, einmal über den Gotteskasten und zwar über den Ursprung, den Zweck, die Natur und die Verwaltung dieses Fonds, sowie über die Betheiligung des Gymnasiums an demselben seit seinem mehr als dreihundertjährigen Bestehen und sodann auch von den übrigen Stiftungen und Vermächtnissen für das Gymnasium einige historische Nachrichten, so weit es die Grenzen dieses Programms erlauben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1. Der Gotteskasten.

Die durch Einführung der Reformation herrenlos gewordenen und den Landesfürsten anheimgefallenen Kirchen- und Klostergüter boten für die durch die Reformation nöthig gewordenen neuen Einrichtungen des Kastens für Kirchen und Schulen einen reichen Schatz dar. Daß derselbe zu solchen Zwecken benutzt wurde, dazu wirk-

¹⁾ Hieher gehört das aus heidnischen Volksfitten entsprungene, zu Ehren Pabst Gregor's I., des Gründers der ersten Singschule zu Rom, benannte und christianisirte Gregoriusfest, ein Schul- und Jugendfest, an welchem die Gregorii vor den Häusern wieder abgesungen wurden, wofür dem Lehrer eine Kleinigkeit an Gelde gereicht ward.

²⁾ Vergl. das Schreiben des Hofpred. Absdorf an die Abtissin Anna vom J. 1588 in dem alten Consiß. Aktenstück im Gymnasialarchiv, S. 1 u. ff.

ten ganz besonders die Reformatoren selbst mit. Da insbesondere die Klöster, namentlich die Franziskanerklöster ursprünglich der Erziehung und Bildung gedient, diesen Zweck aber seit dem 14. Jahrhundert vernachlässigt oder fast ganz aus den Augen verloren hatten, so drangen die Reformatoren unablässig darauf, daß die durch Aufhebung der Klöster säcularisirten Güter derselben ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben würden. So rief der große Reformator Luther, der das aus einer vernachlässigten Jugendziehung entsprungene Verderben seiner Zeit tief fühlte und daher die Fürsten, Bürgermeister und Städte deutscher Nation in Wort und Schrift an die Aufrichtung von Schulen dringend und kraftvoll mahnte, u. A. seinen Zeitgenossen zu: »Darum haben die vorigen Kaiser, Könige und Fürsten wohl gethan, daß sie mit solchem Fleiß so viel Schulen, hoch und klein, Klöster und Stifte gebaut haben, daß sie der Kirche haben reichen Vorrath von Personen wollen schaffen, aber durch die Nachkommen schändlich zum Mißbrauch verkehrt sind. Also sollen jetzt Fürsten und Herren auch thun, der Klöster Güter zur Schulen wenden und viel Personen stiften zum Studio. Werdens unsre Nachkommen mißbrauchen, so haben wir zu unsrer Zeit das Unre gethan.«³⁾ Daß Luther auch die säcularisirten Güter der Kirchen zur Bestellung von Kirchen- und Schulämtern verwandt wissen wollte, bezeugt die auf seinen Rath zu Stande gekommene, von ihm selbst verfaßte Ordnung des 1523 aus säcularisirten Kirchengütern gebildeten gemeinen Kastens zu Leisnigk, welche er nach seiner ausdrücklichen Versicherung 1537 beswegen herausgab, weil er hoffte, das Beispiel jener Stadt werde bald an andern Orten Nachahmung finden. Des großen Reformators Rathschläge blieben nicht unbeachtet. Ueberall, wo der Protestantismus Wurzel geschlagen hatte, auch in unserer Nähe, erhoben sich Schulen aus Stiftern und Klöstern. So rühmt (Eckhard⁴⁾) von den Söhnen des Grafen Baltho von Stolberg, den Brüdern der Gründerin des hiesigen Gotteskastens und des Gymnasiums: *Tria monasteria in scholas converterunt suaeque reddiderunt origini antiquae, quae scholas ea volebant esse, in quibus formarentur ecclesiae doctores et verbi divini interpretes.* So errichtete Herzog Julius von Braunschweig aus Kirchen- und Klostergütern Schulen zu Gandersheim, Riddagshausen u. a. Und was konnte wohl für die Erhaltung und den Bestand der protestantischen Kirche in jener Zeit wohlthätiger und nachhaltiger wirken, als daß man mit Hilfe der Güter, die früher diesem Zwecke gedient hatten, die Wohlthat des Unterrichts und dadurch auch das Licht der evangelischen Wahrheit weiter und weiter verbreitete? Auch die Aebtissin Anna von Stolberg hatte schon, ehe sie die Reformation in ihrem Stifte förmlich einführte, die Güter der Klöster in demselben, namentlich des reichen Wiperti- und des Marienklosters, deren Ländereien allein auf mehr denn 60 Hufen Landes sich beliefen, eingezogen und zu ihren Kammergütern gelegt oder sie in Staatseigenthum verwandelt, woraus die nachmaligen abtheilichen Domänen entstanden. Jetzt zog sie nun auch die Güter der vier Stadtkirchen Quedlinburgs ein. Dieß erregte jedoch ein so großes Aergerniß, daß Prediger und Lehrer öffentlich Theses und Propositionen wider die Kirchenräuber, die der Kirche öffentlich und heimlich ihre Güter nehmen, herausgaben und im J. 1540 öffentlich darüber disputirten⁵⁾. Schon vorher hatte zwar die Aebtissin »auf hochfleißiges Bitten des Rathes beider Städte Quedlinburg« und auf die Vorstellung desselben, daß das Bar-

³⁾ Luther's Werke, Ten. Ausg., Th. 7., in der Schrift von den Concilien und Kirchen S. 257. Vgl. Th. 5. S. 131: »Wenn sie ihre Stifte und Klöster hielten dafür und auch also brauchten, daß man die christliche Jugend darinnen erzöge und den Glauben und Zucht lehrte, damit man ferner Personen hätte zu christlichen Aemtern, und waren also nichts anders denn christliche Schulen, wie sie von Anfang an gewesen sind.« u. a. a. D.

⁴⁾ Comitum Stolb. in rem literariam merita. Progr. 1719.

⁵⁾ Joh. Winningstedt, Pastor zu S. Blasii, der 1540 bei diesen Disputationen mitgewirkt hatte, bewies 18 Jahre später, nachdem der Zweck jener Disputationen erreicht war, in einer Schrift wider die sacrilegos, daß die Aebtissin kein sacrilegium begangen habe, indem sie die Gelder, welche sie durch Einschmelzung der Nonstranzen einbekommen, zu salariis der Kirchen- und Schuldiener verordnet habe. S. Kettner's Kirchen- u. Reform.-Historie, S. 137. Vgl. Eckhard's Progr. divina legum auctoritas 1726 zu Anf.

fürer-Kloster » aus Darreichung guterziger Leute zur Schulen erbaut worden, demselben das Barfüßer-Kloster zur Anlegung und Erhaltung einer christlichen Schule überlassen ⁶⁾, ohne jedoch für den Unterhalt der Lehrer gleicher Zeit gesorgt zu haben. Daher schreibt Melancthon 1540 an den Rath zu Quedlinburg: »Ich habe groß Mitleid mit Eurer Jugend, daß, wie ich höre, der Stadt nicht nothdürftige Hülfe zur Unterhaltung der Schulpersonen vom Kloster widerfährt, derohalben von nöthen sein will, daß E. W. zu gelegener Zeit bei der Herrschaft ansuchen, daß solche nothdürftigen Kempter von Kirchen- und Klosterergütern bestallt werden.« ⁷⁾ Daher drang denn 1540 auch der Schutzherr des Stifts, Herzog Heinrich zu Sachsen, der die Reformation in seinen Landen bereits 1539 eingeführt hatte, bei dem Rath der Stadt darauf, die Kleinodien des Barfüßer- und Augustiner-Klosters, welche derselbe auf Befehl des Herzogs Georg 1532 an sich genommen hatte, der Aebtissin nicht auszuantworten, sondern in Verwahrung zu behalten ⁸⁾. Wenn auch dieser Kleinodienstreit erst später durch Vergleich beendigt wurde, so ließ sich doch die Aebtissin, sei es auf den Rath Melancthons, des großen praeceptor Germaniae, oder durch die dringenden Vorstellungen des Schutzherrn und des Rathes der Stadt, noch im J. 1540 bestimmen, aus den säcularisirten Kirchen- und Klosterergütern (vielleicht nach dem Vorbilde des von Luther empfohlenen gemeinen Kastens zu Leisnig) einen gemeinen Kasten zu Quedlinburg zur Besoldung von Kirchen- und Schuldienern zu errichten. Daß die Fundation desselben schon im J. 1540 erfolgte, ist nach dem übereinstimmenden Zeugnisse zweier Zeitgenossen, des Pfarrherrn Scultetus (Schulteiß) zu S. Nicolai ⁹⁾ und des Hospredigers Absdorf zu S. Servatii ¹⁰⁾, mit denen die meisten Chronisten übereinstimmen, mit Sicherheit anzunehmen. Dabei läßt sich jedoch nicht in Abrede stellen, daß ein Theil der Kirchen- und Klosterergüter, die zu dem Gotteskasten gekommen sind, erst später dazu verwandt wurden. So hatte der Rath die Kleinodien der S. Nicolai-Kirche an sich genommen, die daraus gewonnenen 42 Mark Silbers im Werthe von 308 Thlr. in seinen Rugen verwandt und dafür 1547 gelobt und sich verpflichtet, die 308 Thlr. mit 4 vom Hundert zu verzinsen und die Zinsen entweder zum gemeinen Kasten oder zu der Kirchen Gebäude zu wenden ¹¹⁾. Daß ferner der Rath noch 1543 einen Theil der Kleinodien aus den Klöstern und Kirchen in seinem Verwahrsam hatte, und daß die Aebtissin sie von demselben zu dem Behuf forderte, um sie zur Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener zu verordnen und zu gebrauchen, ersehen wir aus dem Schreiben des Kurfürsten Moritz an den Rath zu Quedlinburg vom J. 1543. ¹²⁾ Dieser Kleinodienstreit scheint später dahin verglichen zu sein, daß die Lehrer am Gymnasio auch vom Magistrat mit einigem Gehalt versehen wurden ¹³⁾. Nach einer alten glaubwürdigen schriftlichen Chronik ¹⁴⁾, welche bis zum J. 1592 geht, wurde das Vermögen des Gotteskastens zuerst aus Aeckern und Kapitalien und den erheblichen Kleinodien der vier Stadtkirchen gebildet. Ohne Zweifel aber gelangte, wenn auch zum Theil erst

⁶⁾ Vgl. Rathhäusliche Akten, betr. das Barfüßer-Kloster, N. 5. S. 32 u. 34.

⁷⁾ Vgl. Manuscripta Quedlinburgica in der Schloßbibl. Nr. II. p. 124^b.

⁸⁾ Vgl. Manusc. Quedl. Nr. II. p. 131^b.

⁹⁾ Vgl. dessen Oratio de Rev. et Gen. Domina Anna. Witenberg. 1581. u. das Hauptbuch zu S. Nicolai. Fol. 67.

¹⁰⁾ Vgl. dessen Schreiben an die Aebtissin in dem alten Consist. Aktenstück des Gymnasialarchivs, S. 1.

¹¹⁾ Die Verpflichtungsurkunde findet sich abschriftlich im S. Nicol.-Kirchen-Archiv. Vgl. Kettner's Antiquit. Quedl. p. 665.

¹²⁾ Vgl. Manusc. Quedl. II. p. 151.

¹³⁾ S. Fritsch Gesch. des Stifts Quedl. II. S. 268.

¹⁴⁾ »Anno 1541 (?) ist der allgemeine Gotteskasten aufgerichtet und sind aus allen 4 Pfarrkirchen etliche Kleinodien verkauft und dazu verlegt; die Kleinodien an Golde und Silber, so zum Gottesdienst zu gebrauchen unnöthig, wie auch die Aecker kompectiret, in Geld geschlagen, das Geld auf Zinsen, die Aecker auf Pacht ausgethan.«

Das Chronikon ist wahrscheinlich das vom Pastor Wolf zu S. Blasii verfaßte, welches Fritsch in seiner Gesch. Quedl. I. S. 13 erwähnt, und findet sich abschriftlich in den Manusc. Quedl. tom. VI p. 30^b.

später, zu demselben noch ein Theil der Kleinodien und Güter von den säcularisirten Klöstern, was schon nach dem Obigen wahrscheinlich wird. So ersehen wir auch aus einer noch vorhandenen Rechnung des zum Gotteskasten gehörigen Armenkastens vom J. 1556, daß zu demselben von dem in Queblinburg belegenen, sogenannten grauen Hofe, einem zum Kloster Michaelstein gehörig gewesenen, der Aebtissin anheimgefallenen Gute eine jährliche Kornpacht von 25 Malter Weizen floß. So ist ferner aus einer in Abschrift noch vorhandenen Schenkungsurkunde der Aebtissin Anna ersichtlich, daß dieselbe noch im J. 1566 zum Gotteskasten vier Hufen Landes schenkte, welche dem in das Privateigenthum der Aebtissin übergegangenen Vermögen des S. Wiperti- und Marienklosters entnommen waren ¹⁵⁾. Daher berichtet denn auch ein Chronikon von der Stiftung des Kastens, daß Aebtissin Anna von den verkauften päpstlichen Kleinodien und Schätzen, wie auch »aus ihren eigenen Mitteln« einen allgemeinen Kasten errichtet habe ¹⁶⁾. Durch andre Lehnserrichtungen und Vermächtnisse späterer Kapitularinnen und wohlhabender Bürger wurde das Vermögen des Gotteskastens in der folgenden Zeit noch vermehrt ¹⁷⁾. Wie viel aber ursprünglich von Kirchen- und Klostergütern in den Gotteskasten geflossen sei, läßt sich nicht mehr ermitteln. Schon die Kirchväter zu S. Nicolai provocirten, um festzustellen, wie viel von den S. Nicolai-Kirchengütern zum Gotteskasten gekommen sei, im J. 1588 in ihrer wider die Kastenherren anhängig gemachten Klage auf Beweisaufnahme durch Zeugen, »daß die Kastenherren ein Fundbuch, Register und Inventarium gehabt, worin die reditus und Güter verzeichnet gewesen, die zum Gotteskasten gelegt wären, und daß solch Register zu Hofe in Fürstliche Kanzlei gekommen und allda sammt der Fundation noch vorhanden sei.« ¹⁸⁾ Eine Urkunde über die Fundation des Gotteskastens scheint demnach vorhanden gewesen, doch schon damals verloren gegangen zu sein, da sonst nirgends derselben Erwähnung geschieht.

Zweck und Bestimmung des Kastens.

Der Gotteskasten ¹⁹⁾ hatte ursprünglich, gleich dem gemeinen Kasten zu Leisnigk, im Allgemeinen die Bestimmung: 1) Kirchen- und Schuldiener zu besolden, 2) für die Armenpflege zu sorgen und 3) Kirchen- und Schulgebäude in Bau und Vesserung zu erhalten. Er bestand gleich nach seiner Gründung aus 2 Kästen, einem Reichen und einem Armen Kasten, die ursprünglich getrennt verwaltet wurden. ²⁰⁾

Als Haupt- und Grundbestimmung des Gotteskastens scheint indeß von der Stifterin desselben und ihren Nachfolgerinnen die Besoldung von Kirchen- und Schuldienern festgehalten zu sein. Daher erwähnt ein glaubwürdiger Zeitgenosse der Aebtissin Anna, der Pastor *Scultetus* zu S. Nicol., in seiner, zu Ehren derselben verfaßten und 1581 gedruckten Gedächtnisrede nur diese Grundbestimmung des Gotteskastens mit den Worten: *Constitutum quoque est eo tempore aerarium publicum, collectum ex quatuor ecclesiarum utriusque civitatis (Alt- und Neustadt) bonis et reditibus, unde tam ii, qui ecclesiis docendo praeesent,*

¹⁵⁾ Vgl. Kettner's Antiquit. Quaedl. p. 661.

¹⁶⁾ Vgl. Manusc. Quaedl. tom. VI. p. 79.

¹⁷⁾ Namentlich durch Legate, die beim Gotteskasten belegt wurden und nach dem Willen ihrer Stifter bestimmten Beneficiarien des Kastens zu Gute kommen sollten. Von den zu Gunsten von Geistlichen im 16. und 17. Jahrhundert ausgesetzten Legaten sind hier zu erwähnen die von Drechsler, Hans Müller, Georg Duenstedt, Ilse Holzwerder (1579), Andr. Borghardt. Zu Gunsten des Gymnasiums legirten in derselben Zeit Kapitalien Ilse Holzwerder, Dr. Müller, Wolter, im Gesamtbetrage von etwas über 500 Thlr.

¹⁸⁾ Vgl. Acta der S. Nicolai-Kirche, betr. Streitsachen der S. Nicolai-Kirche mit dem großen Gotteskasten.

¹⁹⁾ Der Gotteskasten bestand ursprünglich aus dem Reichen und dem Armen Kasten. Auch wurde derselbe im Gegensatz zu den Gotteskasten der Stadtkirchen der große, gemeine oder allgemeine Gotteskasten genannt.

²⁰⁾ Vgl. die Chroniken in den Manusc. Quaedl. tom. VI. p. 30^b und ebendas. p. 79. In dem ersten Chronikon heißt es: »Anno 1541 ist der allgemeine Gotteskasten aufgerichtet und zwei Kästen darauf verordnet, den einen zur Unterhaltung der Kirchen, den andern zur Nothdurft der Armen.« »Aus demselben sollten«, sagt derselbe Chronist, »Kirchen- und Schuldiener besoldet, auch zum Theil die Kirchengebäude in ihrem Wesen nothdürftig erhalten werden.« — Die Verwaltung der beiden Kästen war in der Weise getrennt, daß, wie wir z. B. aus einer noch vorhandenen Rechnung des Armen Kastens vom J. 1556 ersehen, im Fall des Bedürfnisses ein Kasten dem andern Geld vorstreckte.

quam ii, qui iuventutem in schola erudirent, alerentur. Damit steht aber nicht in Widerspruch, daß die Stifterin des Gotteskastens in einer Schenkungsurkunde vom J. 1566 festsetzt, »daß die Kastenvorsteher von den geschenkten Neckern die Kirchen- und Schuldiener, auch arme Leute hinfort um desto reichlicher und besser jährlich belohnen und versorgen sollen.«

Daß der Zweck der Stiftung jedoch dahin ging, daß nur die Kirchen- und Schuldiener der 4 Stadtkirchen, deren Vermögen zum Gotteskasten ganz oder theilweise gestossen war, an den Einkünften derselben participirten, dagegen die Kirchen- und Schuldiener der übrigen Kirchen, die ihr Vermögen behalten hatten, von dieser Theilnahme ausgeschlossen waren, beweist theils die bestimmte und deutliche Erklärung des *Sculletus* ²¹⁾, theils stimmt auch damit die Observanz überein, die während der ganzen Dauer des Stifts festgehalten wurde.

Der Grund dieser ausschließlichen Berechtigung der Kirchen- und Schuldiener an den 4 Stadtkirchen lag ohne Zweifel darin, daß die Stifterin des Gotteskastens nur denjenigen Kirchen, denen ein Theil ihres Vermögens entnommen war, theilweise auch wieder zu Gute kommen lassen wollte. Das Gymnasium aber hat sie gewiß aus dem Grunde berücksichtigt, weil schon die Lehrer der lateinischen Stadtschulen, welche vor der Reformation bestanden, aus Kirchengütern unterhalten wurden ²²⁾, und weil überdies ein Theil jenes Vermögens aus Klostersgütern bestand, Melancthon aber die dringende Mahnung an sie ergehen ließ: »die nothwendigen Aemter der Schulpersonen von Kirchen- und Klostersgütern zu bestellen und zu unterhalten.« Auffallen könnte es hierbei allerdings, daß dem Prediger zu S. Wiperti (jetzt Servatii) eine Betheiligung am Gotteskasten von der abtheilichen Regierung niemals zugestanden worden, da doch ein nicht unbedeutender Theil des Vermögens vom Gotteskasten aus den Wiperti-Kloster- und Kirchengütern entnommen war. Es erklärt sich dieß aber aus dem Umstande, daß die Stifterin des Gotteskastens einen Theil der Wiperti-Klostersgüter der Wiperti-Kirche überlassen hatte, woraus das jährliche Fium des Wiperti-Predigers und andere Naturalerhebungen herrühren. — Wenn daher in der Instruction der Aebtissin Anna Dorothea vom J. 1691 für die Kassenverwaltung ausgesprochen ist, daß der Gotteskasten zu keinem andern Zweck bestimmt sei, als daß vornehmlich Kirchen- und Schuldiener mit einer ehrlichen Besoldung versehen werden, so folgt daraus nur, daß hier der Zweck des Gotteskastens nur im Allgemeinen bestimmt sei. Daß unter den Kirchen- und Schuldienern, welche demnach zur Theilnahme am Gotteskasten berechtigt waren, die Geistlichen der 4 Stadtkirchen und die Lehrer am Gymnasio vorzugsweise und nach einem gewissen Verhältniß an den Einkünften des Gotteskastens seit seiner Gründung bis zur neuesten Zeit participirten, geht aus den noch vorhandenen Rechnungen desselben bis zur Evidenz hervor. Es ist anzunehmen, daß der vorzüglichen Berücksichtigung dieser Beneficiarien, welche eine so lange Zeit hindurch Statt gefunden hat, auch eine vorzügliche Berechtigung entsprochen habe.

Außer der Versorgung der Kirchen- und Schuldiener hatte der Gotteskasten ursprünglich auch die Sorge für die Armenpflege, die vor der Reformation, da es noch keine Armen- und Waisenhäuser gab, von den Klöstern gefördert worden war, und für die Erhaltung der vier Kirchen, Kirchenhäuser und Schulgebäude übernommen. Der mit dem Gotteskasten vereinigte Armenkasten, der zuerst besonders verwaltet wurde, war nach der Reformation die einzige Armenkasse und zugleich Baufonds. Zu den Einnahmen desselben flossen außer dem Ertrage des schon erwähnten grauen Hofes und anderer liegenden Gründe der Ertrag des von der Aebtissin Anna zu diesem Zweck angeordneten Klingebütels aus den vier Stadtkirchen, theils Behufs Austhei-

²¹⁾ Hauptbuch der S. Nicol.-Kirche fol. 67., wonach »die Foundation des Gotteskastens zu keinem andern Ende ist angeordnet worden, als daß die 4 Kirchen, Kirchenhäuser und Schulen in baulichem Wesen erhalten und die Kirchen- und Schuldiener an denselben unterhalten und besoldet werden.«

²²⁾ So hatte der Rector der Altstadt, Simon Kleinschmidt, ein Lohn vom Altar des h. Andreas, welches 6 Maßter Weizen betrug. Vgl. das Schreiben des Hofpred. Absdorf an die Aebtissin v. J. 1588 in dem alten Confiß.-Aktenstück des Gymnasialarchivs, S. 6 u. f.

lung von Almosen an arme, franke und gebrechliche Personen ²³⁾, theils aber auch als Beitrag zu den von demselben zu bestreitenden Baukosten für die vier Stadtkirchen. Schon im 16. Jahrhundert entstanden aber bei den vier Stadtkirchen besondere Baukasten ²⁴⁾, zu welchen seitdem ein Theil des Klingebuteleertrages floß. Später (im 17. Jahrhundert) behielten die Kirchen den Ertrag des Klingebuteles ganz für sich. Nur die S. Bened.-Kirche zahlte nach wie vor den Ertrag des Vormittags-Klingebuteles an den Gotteskasten und behielt nur den Ertrag des Nachmittags-Klingebuteles für sich inne. Von dieser theilweisen oder gänzlichen Zahlungseinstellung der 4 Stadtkirchen war aber die Folge, daß der Gotteskasten von seiner Bauverbindlichkeit bezüglich der 4 Stadtkirchen ganz oder theilweise befreit wurde. ²⁵⁾ Die S. Bened.-Kirche mußte daher von dieser Zeit an dem Gotteskasten einen Theil seiner Bauverbindlichkeit rüchichtlich der Gebäude derselben abnehmen. Es wird hieraus aber ersichtlich, wie die Bauverbindlichkeit des Gotteskastens für die vier Kirchen an die Bedingung geknüpft war, daß diese den ganzen Ertrag ihres Klingebuteles zu demselben zahlten. Auffallend muß es freilich hiernach erscheinen, daß der Gotteskasten die Bauverbindlichkeit für die S. Regidii-Kirche behielt, nachdem dieselbe die Zahlung ihres Klingebuteleertrages gänzlich eingestellt hatte. Eine weitere Folge jener Zahlungseinstellung Seitens der Kirchen war die, daß der Gotteskasten auch die Armenpflege fallen ließ. Diese übernahmen von nun an die Kirchen und späterhin (seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, wo die erste Armenkaffe entstand) die Kommune. ²⁶⁾ Es leidet keinen Zweifel, daß schon die Aebtissin Anna bei der Gründung des Gotteskastens den Zweck der Armenpflege im Auge gehabt und bei der Gründung des Gotteskastens mit berücksichtigt habe. Das beweist außer der oben erwähnten Schenkungsurkunde auch die Thatsache, daß sie »aus dem Armen Kasten« im J. 1572 3 Stipendien »für arme Studenten« dotirte. ²⁷⁾ Dem Zweck der Armenpflege dienten auch mehrere Vermächtnisse, die später zu dem Gotteskasten kamen und von demselben verwaltet wurden. So stiftete ein Hofrath Veindorf im J. 1656 ein Legat von 1000 guten Gulden oder 875 Thlr. »für seine Freunde und hiesige arme Bürger«. Ebenso vermachte die Aebtissin Dorothee Sophie im J. 1630 dem Gotteskasten 1000 gute Gulden zur Unterstützung von 12 Armen.

Außerdem hatte der Gotteskasten die Verpflichtung übernommen, die kirchlichen Ausgaben für Kom-

²³⁾ Diese Ausgaben erscheinen, nachdem die besondere Verwaltung des Armenkastens aufgehört hatte, in den Gotteskastenrechnungen, wenigstens von 1600 an, unter dem besondern Titel »den Armen um Gottes willen.« Im J. 1614 betragen dieselben 21 M.gulden 19 gr. 6 pf. Außerdem aber wurden noch besonders alle Donnerstage, später alle 14 Tage, vor dem Gotteskasten zu S. Nicolai von den Kastenherren Almosen unter die Armen vertheilt. Diese betragen im J. 1614 154 M.gulden 6 gr. Der Gesamtbetrag derselben findet sich in den Rechnungen ebenfalls unter einem besondern Titel der Ausgabe. Auch bei dem Kasten zu Leisnig sollte nach der Ordnung desselben der Ertrag des Klingebuteles in besondere Almosenlisten fließen.

²⁴⁾ Die S. Nicolai-Kirche hatte schon 1568 ihren besondern Baukasten (s. das Hauptbuch derselben).

²⁵⁾ Die S. Nicol.-Kirche war schon 1623 gegen ein Kapital von 150 Thlr. mit ihren Ansprüchen an die Bauverbindlichkeit des Gotteskastens laut des mehrerwähnten Vergleichs mit den Vorstehern des Kastens in der Weise abgefunden worden, daß die Vorsteher zu S. Nicol. »nicht befugt sein sollten, was auch gleich künftig die Gebäude« (der S. Nicol.-Kirche) »kosten wollen, den Kasten um eine fernere Darlage und Zusage anzusprechen.« Die S. Blasii-Kirche mußte seit dem J. 1628, seit dem sie den Ertrag des Klingebuteles für sich zurückbehielt, die Bauverbindlichkeit dem Gotteskasten abnehmen und übernahm die Baukosten für ihre Gebäude von dieser Zeit an selbst.

²⁶⁾ Vgl. Fritsch Gesch. v. Luedl. II. S. 216.

²⁷⁾ Die Urkunde darüber befindet sich im Magistratsarchiv. Vgl. Rathhäusliche Akten, betr. das Barfüßer-Kloster N. 5. und daselbst das Schreiben des Magistrats an die Aebtissin v. J. 1619. S. 32^a. Ranke irrt aber, wenn er in seiner Gesch. des Gymnas. (Nr. 6 des h. Wochenbl. 1835) auf Grund jenes Magistratschreibens annimmt, daß die Aebtissin Anna gleich bei der Gründung des Gymnasiums 60 Thlr. zum besseren Fortbringen armer Studenten bestimmt und außerdem die 3 sogen. Stolberg'schen Stipendia, jedes zu 20 Thlr., 1572 gestiftet habe. Jene 60 Thlr., von welchen der Magistrat keineswegs sagt, daß sie gleich bei der Gründung des Gymnasii dieselben ausgelegt habe, sind offenbar nichts anderes, als die 3 Stolb. Stipendia.

munion=Bedürfnisse (an Wein, Oblaten und Lichten) für die 4 Stadtkirchen zu bestreiten.²⁸⁾ Von dieser Verpflichtung wurde der Gotteskasten rücksichtlich der Blasii-Kirche dadurch befreit, daß dieselbe mit einem Kapital von 125 Thlr. ein für allemal abgefunden wurde. Gegen Ende dieses Jahrhunderts wurde wegen des schlechten Vermögenszustandes des Gotteskastens (1694) die Zahlung dieser Kommunion=Kosten an die 3 anderen Kirchen auf 20 Jahre sistirt. Während dieser Zeit mußten diese Kosten von den Kirchen selbst bestritten werden. Ebenso mußte die S. Bened.=Kirchenkasse aus demselben Grunde einen Theil der Baukosten für die Reparatur des Diakonatshauses um dieselbe Zeit selbst übernehmen, während die Ausgaben des Gotteskastens für die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener ungeschmälert blieben; ein Beweis, daß die Verpflichtung des Gotteskastens zur Bestreitung jener kirchlichen Bedürfnisse als eine bedingte und untergeordnete angesehen wurde.

Der Gotteskasten ist demnach seiner ursprünglichen Bestimmung nach, sowie auch der Observanz zu Folge, die sich seit seiner Gründung gebildet hat, ein Fonds für bestimmte Kirchen und Schulen, dessen besondere, zum Theil bedingte Verpflichtungen in Ermangelung der Fundationsurkunde nach der Observanz bestimmt und beurtheilt werden müssen. Hiermit wäre denn auch schon die Natur des Fonds angedeutet. Ohne Zweifel ist derselbe als eine pia causa, oder als eine fromme Stiftung anzusehen, deren Vorsteher und Obervorsteher verpflichtet sind, die Einkünfte derselben stiftungsgemäß zu verwenden. Eine pia causa wird derselbe auch von der Abtheilichen Regierung oftmals genannt und als solche thatsächlich anerkannt. Denn wäre derselbe als ein fiskalischer oder landesherrlicher Fonds betrachtet worden, so würden zuvörderst den Kirchen- und Schuldienern nicht gewisse Rechte in Bezug auf den Gotteskasten zuerkannt worden sein, wie dieß in dem 1623 vor dem Fürstlichen Konsistorio gestifteten Vergleich zwischen den Kastenherren und den Kirchvätern zu S. Nicolai geschehen ist.²⁹⁾ Es würde ferner dem Gotteskasten, wie dieß im J. 1628 geschehen, ein stillschweigendes Vorzugs- und Unterpfandsrecht vor späteren hypothekarischen Gläubigern nicht ertheilt worden sein, da ja derselbe dieses Recht nach dem damals geltenden Sächsischen Rechte³⁰⁾ als fiskalischer Fonds schon ohne besondere gesetzliche Vorschrift würde genossen haben. Sodann würde der Gotteskasten die mit seiner Verwaltung verbundenen Prozeß- und Gerichtskosten, die ihm als einer pia causa zur Last fielen, als fiskalischer Fonds nicht zu tragen gehabt haben. Hätte die Abtissin Anna ferner einen landesherrlichen Fonds gründen wollen, so würde sie nicht, wie geschehen, einen Erbenzins auf die zu demselben legirten Acker gelegt haben. Zudem sie die Leistung dieser Erbenzinse an die Abtei und Probstei urkundlich festsetzte, stellte sie den Fonds offenbar dem Abtheilichen Fiskus als einen heterogenen Fonds gegenüber. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß der Gotteskasten eine pia causa sei und daher zu den Versorgungsanstalten im Sinne des Preuß. Landrechts gehört, die nach dem Willen des StifTERS verwaltet werden müssen. Es dürfte aber eben so wenig zu bezweifeln sein, daß der Wille der Stifterin theils aus der mehrerwähnten Donationsurkunde derselben, theils aus der Observanz, die sich zu ihren Lebzeiten übereinstimmend mit dem Willen derselben bilden mußte und durch Tradition in der Verwaltung sich dann weiter fortpflanzte, im Wesentlichen zur Genüge zu erkennen ist. Die Abtissinnen disponirten daher auch über die Verwendung des Fonds mit der Beschränkung, welche der Zweck der Stiftung und die Observanz ihnen auferlegte.

²⁸⁾ Diese Verpflichtung erhellt schon aus dem zwischen den Kastenvorstehern und den Kirchvätern zu St. Nicol. 1623 zu Stande gekommenen Vergleich, welcher sich im Archiv dieser Kirche findet.

²⁹⁾ Dieser Vergleich, wodurch der Gotteskasten gegen eine Abfindungssumme von 150 Thlr. von seiner Bauverbindlichkeit gegen die S. Nicolai-Kirche befreit wurde, findet sich im Archiv gedachter Kirche und enthält u. a. den Passus: »Zer doch soll solche Vergleichung der Kirche an ihren beim gemeinen Gotteskasten habenden Rechten unnachtheilig sein« u. s. w.

³⁰⁾ Vgl. Walter's Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts von Haubold §. 207. und Meißner's Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte nach Chursächsischem Rechte Th. II. Bd. 4. §. 518 ff.

Vermögen des Kastens. Der Vermögenszustand des Gotteskastens, wie er im Anfange des 17. Jahrhunderts gewesen, läßt sich nach den aus dieser Zeit noch vorhandenen Rechnungen desselben ziemlich genau beurtheilen. Am bedeutendsten war ohne Zweifel schon bei der Gründung des Gotteskastens das Grundvermögen desselben. Aus der Kornpacht, die im Anfange des 17. Jahrhunderts noch statt der Geldpacht gegeben wurde, läßt sich der Umfang der Ländereien, die damals der Gotteskasten besaß, auf c. 23 Hufen abschätzen, das Kapitalvermögen betrug c. 18000 Thlr. Das letztere verminderte sich zum Theil in Folge des Krieges, wo die Aecker oft wüste und unangebaut lagen, und die Häuser-Hypotheken ihre Sicherheit verloren ³¹⁾, zum Theil in Folge von Konkursen und Unterschlagungen des Kastenvorstehers ³²⁾, bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts auf c. 7000 Thlr., während das Grundvermögen fast ungeschmälert blieb. Bis zur Aufhebung des Stiftes mehrte sich das Kapitalvermögen indeß wieder auf c. 24000 Thlr., auch das Grundvermögen stieg auf c. 28 Hufen Landes. Seitdem die Verwaltung des Gotteskastens im J. 1815 an die Königl. Preuß. Regierung übergegangen war, minderte sich zwar das Grundvermögen wieder bis auf c. 22 Hufen; dagegen wuchs das Kapitalvermögen in Folge der erhöhten Pachtpreise und bei einer sorgfältigen Kontrolle und Verwaltung so bedeutend, daß seit dem J. 1815 bis zum J. 1838 nach und nach mehr denn 1700 Thlr. jährlich den etatsmäßigen Besoldungen zugelegt und beträchtliche Summen zu außerordentlichen Unterstützungen in diesem Zeitraum verwendet werden konnten und der Gotteskasten dabei doch noch im J. 1838 ein Kapitalvermögen von pp. 51276 Thlr. besaß, während das Grundvermögen desselben sich auf 22 Hufen 29½ Morgen Acker belief.

Verwaltung des Kastens. Hinsichtlich der Verwendung der Gotteskasteneinkünfte wurde von der Abtheilichen Regierung die Observanz als maßgebend betrachtet. Die Rechtsgültigkeit dieser Observanz wird in mehrfacher Beziehung in dem zwischen den Kirchvätern zu S. Nicolai und den Kastenvorstehern vor Fürstlichem Konsistorio 1623 gestifteten Vergleiche geradezu anerkannt. Eine Anerkennung derselben lag ferner darin, daß die Abtheiliche Regierung im J. 1691 »nach vorheriger Kommunikation« mit den berechtigten Beneficiarien des Gotteskastens die Maßregeln und Vorschriften, welche bis dahin hinsichtlich der Verwendung der Gotteskasten-Einkünfte gegolten hatten, in einer dem Kastenvorsteher zu gebenden Instruction zusammenfassen ließ. Eben so hat auch die Königl. Preussische Regierung die Observanz als maßgebend für die Verwendung des Fonds anerkannt, indem sie dem Grundsatz Folge gab, daß die Verwendung des Fonds und der ihm zufließenden Mehreinnahmen nach der Observanz und den daraus abzuleitenden Folgerungen sich richten müsse und die Ueberschüsse der Einnahmen unter die Beneficiarien nach Verhältnis ihrer früheren Theiligung distribuiert werden.

Für die Verwaltung des Gotteskastens wurden bei der Stiftung desselben drei Kastenvorsteher eingesetzt. ³³⁾ Sie wechselten alljährlich und wurden von den abgehenden Vorstehern der Fürstlichen Stiftsregierung vorgeschlagen und von dieser, nachdem sie in Fürstlicher Stifts-Kanzlei »gebühlich vorgestellt« worden, bestätigt und nach gehaltener Predigt vereidigt. Daß sie eidlich verpflichtet wurden, die Güter des Kastens »getreulich zu disponiren« und für alle Beneficiarien desselben zu sorgen, sagt uns der Pfarrer Joh. Arndt zu S. Nicolai. ³⁴⁾ Sie hatten ursprünglich einen größeren Umfang von Rechten und Pflichten und übten ohne Zweifel die Administration in selbstständigerer Weise aus, als die späteren Administratoren. Daß die

³¹⁾ So standen nach dem 30jährigen Kriege auf verödeten und niedergedrungenen Häusern zu Duedlnburg 1988 Thlr. Kapital aus dem Gotteskasten. Mehrere Stipendienfonds desselben mußten nach dieser Zeit erst wieder »gängig« gemacht werden. Der Kasten mußte Kapitalien erborgen und konnte seine Zahlungen doch oft nur abschläglic leisten.

³²⁾ Aus einer Verfügung der Kebtiffin Elisabeth vom J. 1722 geht hervor, daß der Gotteskasten in dieser Zeit, zum Theil in Folge der Verluste, die derselbe durch einen ungetreuen Kastenvorsteher erlitten, nicht einmal mehr im Stande war, die Kosten für die Reparatur des Diakonatsgebäudes zu S. Benedicti allein zu bestreiten.

³³⁾ Später, wie im J. 1614, fungirten auch wohl fünf Kastenherrn. Unterbeamten derselben waren ein Kastenschreiber und ein Kastenknecht.

³⁴⁾ Vgl. das Hauptbuch der S. Nicolai-Kirche in der Copie einer Klage gegen die Kastenherrn vom J. 1594.

Abtissin Anna ihnen auch in Rücksicht auf die Verwendung der Einkünfte des Gotteskastens gewisse Rechte eingeräumt habe, läßt sich schon daraus abnehmen, daß sie in der mehrerwähnten Schenkungsurkunde »der verordneten Vorsteher des Gotteskastens christlich Gewissen damit beschwert haben will, die Kirchen- und Schuldiener von den geschenkten Aedern um desto reichlicher zu belohnen und zu versorgen.« An der Stelle dieser alljährlich wechselnden Kastenherrn wurde im J. 1685 ein beständiger Kastenherr oder Administrator gewählt, der nach Anweisung des Konsistoriums die Verwaltung leitete und zugleich die Rentdantur führte. Diese Einrichtung dauerte, bis die K. Preuß. Regierung im J. 1815 die Verwaltung des Gotteskastens übernahm. Dem bisherigen Administrator wurde zunächst ein Kurator vorgefetzt und diesem später noch ein zweiter Kurator beigegeben und beiden die nächste Aufsicht über die Verwaltung übertragen. Diese Aufsicht war zwar auf die Kontrolle darüber beschränkt, daß die Verwaltung nach den Anordnungen der königlichen Regierung geführt wurde. Gleichwohl übte das Kuratorium durch die demselben zustehende Berichterstattung seitdem einen entschiedenen Einfluß auf die Verwendung der disponibeln Einkünfte des Fonds aus.

Das Gymnasium blieb auf dasjenige Maß seiner Betheiligung am Gotteskasten, das demselben unter Betheiligung der Abtheilichen Regierung gewährt worden war, bis zum J. 1838 fast beschränkt, während in dieser Zeit fast ausschließlich das kirchliche Interesse bei Verwendung der Mehreinnahmen des Gotteskastens wahrgenommen wurde.

So kam es, daß, während der Antheil des Gymnasiums an demselben im J. 1815 pp. 578 Thlr. betrug und bis zum J. 1838 die Höhe von nur pp. 631 Thlr. erreichte, der Antheil der Geistlichen in demselben Zeitraum von pp. 585 Thlr. auf 1360 Thlr. stieg. Der Grund davon war aber ohne Zweifel in nichts Anderem zu suchen, als in der Stellung, die der eine Kurator zur Kirche einnahm. ²⁵⁾

Zur Ausgleichung dieses Mißverhältnisses wurden den Lehrern am Gymnasio im J. 1839 jährliche Unterstützungen im Betrage von 200 Thlr. bewilligt und diese 200 Thlr. vom J. 1846 ab etatsmäßig fixirt. In Folge einer anderweiten Regulirung der Revenüen des Gotteskastens wurde dem Gymnasium sodann im J. 1848 ein weiterer jährlicher Zuschuß von 304 Thlr. zu seinem bisherigen etatsmäßigen Antheil noch zugebilligt und überdies der Antheil desselben an den Revenüen-Uberschüssen auf $\frac{1}{2}$ festgestellt. Die Kuratel für das Gymnasium aber rücksichtlich der demselben zugebilligten Ansprüche an den Gotteskasten übernahm seit dem J. 1852 das königliche Provinzial-Schul-Kollegium.

Diesen Anordnungen zufolge wurden seit dem Jahre 1848 für das Gymnasium 1135 Thlr. jährlich aus dem Gotteskasten verwendet, während die etatsmäßigen Ausgaben für kirchliche Zwecke 1998 Thlr. und für den Elementarunterricht 476 Thlr. betragen. ²⁶⁾

2. Die Kurrende. ²⁷⁾

»Laß deinen Sohn getrost studiren,« rief Luther einst seinen Zeitgenossen zu, »und sollte er auch die weil nach Brod gehen, so giebst du unserm Herrgott ein feines Hühnlein, da er dir einen Herrn aus schnitzen

²⁵⁾ Unter der Abtheilichen Regierung ist eben so wenig einem Geistlichen als irgend einem andern, bei der Verwaltung des Gotteskastens betheiligten Beneficiar jemals die Kuratel desselben übertragen worden.

²⁶⁾ Der jährliche feste Antheil des Gymnasiums am Gotteskasten steigerte sich in folgender Progression. Derselbe betrug im J. 1541 67½ Thlr., im J. 1614 189¼ Thlr., im J. 1698 322 Thlr., im J. 1763 396¼ Thlr., im J. 1815 578 Thlr. und im J. 1838 631 Thlr., 1848 1135 Thlr.

²⁷⁾ Durch die dankenswerthe Güte des Herrn Pastors Ant. Schmidt zu Felchta bei Mählhausen ist es mir möglich gewesen, ein opus posthumum seines verst. Vaters, weiland Superintendenten und Oberpred. zu S. Benedicti: »Die Geschichte der S. Benedicti-Kirche«, ein umfangreiches, höchst gründlich und sorgfältig gearbeitetes Werk, voll interessanter und wichtiger Aufschlüsse, das wohl werth wäre, für die hiesige Stadt und namentlich für die S. Benedicti-Kirche erhalten zu werden, für diesen und einen Theil des folgenden Abschnitts zu benutzen.

kannt.« — »Darum verachte mir nicht,« sagt derselbe, »die Gesellen, die vor der Thür panem propter deum sagen und den Brodreigen singen.« Hatte doch Luther selbst den Brodreigen dereinst gesungen. Hätte er dieß nicht gekonnt, wer weiß, ob die Nachwelt nicht der Segnungen und Geisteswohlthaten, die sie dem großen Reformator zu danken hat, entbehrte? — Das Institut der Kurrende war es vorzüglich, das zu Luthers Zeiten armen und unbemittelten Eltern es möglich machte, ihren Söhnen eine den Fähigkeiten derselben entsprechende geistige Ausbildung zu geben. Auch das hiesige Kurrende-Institut, wenn nicht noch älter, doch wenigstens eben so alt wie das Gymnasium²⁸⁾, erfüllte — wenigstens seit der Reformation — diesen Zweck und fördert denselben noch gegenwärtig. Vieles unbemittelten Leute Kinder haben, so lange dasselbe besteht, ihre Bildung mittelbar demselben verdankt. Nicht wenige unter denen, die ihren Unterhalt in derselben fanden, haben später in verschiedenen Berufsarten zum Segen ihrer Mitbürger, zum Segen des Gemeinwesens gewirkt. Daß die hiesige Kurrende verpflichtet war, die Succentoren in den Kirchen beim Vorsingen zu unterstützen und daß die jüngeren unter denselben der Katechisation in der Kirche beiwohnen mußten, erfahren wir aus den vom Rector Eckhard für die Kurrende (chorus pauperum) im J. 1716 in lateinischer Sprache abgefaßten Specialgesetzen.²⁹⁾ Die Mitglieder der Kurrende fanden ihren Unterhalt, indem sie, wie noch jetzt, auf den Straßen currendo und vor den Leichenhäusern, wenn sie dazu bestellt wurden, sangen und die von der Wohlthätigkeit der Bürger ihnen dargebotenen Gaben nach Verhältniß unter sich vertheilten. Eine andere Quelle ihres Unterhalts bestand darin, daß sie, wie die Mitglieder des Chors, von wohlhabenden Familien in das Haus oder an den Tisch genommen und zu Aufsehern ihrer Kinder gemacht wurden. Später aber hörten diese hospitia allmählich auf und selbst die übrigen Quellen ihres Unterhalts flossen spärlicher. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Kurrende auch hier, wie an andern Orten, nicht bis zu unsrer Zeit würde fortbestanden haben, wenn nicht schon im 17. Jahrhundert Vermächtnisse zum Besten derselben von mildthätigen Privaten gemacht worden wären. Unter diesen milden Stiftungen scheint die Schenkung einer Hufe Landes an die S. Benedicti-Kirche, um den Ertrag derselben den »armen Schülern« zukommen zu lassen, eine der ältesten zu sein. Ueber diese sogenannte Kurrende- oder Armenschülerhufe scheint ein Erwerbungs-Dokument nicht mehr vorhanden zu sein. Die Kurrendehufe findet sich schon um das J. 1632 mit dem Bemerken in den S. Benedicti-Kirchenrechnungen erwähnt, daß die Pacht in 4 Malter Roggen bestand und davon den armen Schülern Brod gebacken wurde. Im J. 1694 betrug die Pacht für diese Hufe 10 Thlr. Seit dem J. 1674 wurde die Pacht für dieselbe an den Rector des Gymnasiums zur Vertheilung unter die Kurrendaner gezahlt und seit dem J. 1782 wurde dafür, ohne Rücksicht auf die wirkliche Verpachtung, ein Fixum von 32½ Thlr. alljährlich gezahlt. Im J. 1813 wurde indeß ein Antrag beim Consistorium dahin gestellt, daß, da keine Urkunde vorhanden sei, woraus die Verpflichtung der S. Benedicti-Kirche, die Pacht von der Kurrendehufe zu zahlen,

²⁸⁾ Ein Sängerkhor, geistliche Lieder singend und durch die Straßen ziehend, findet sich im 16. Jahrhundert schon öfters erwähnt und hat vermuthlich schon vor der Reformation bestanden. Die Mitglieder der Kurrende (in alten Urkunden gewöhnlich arme Schüler oder currendarii genannt) trugen bei ihrem Straßengefange braune Mäntel. — Vielleicht hatten die von Fritsch (in s. Gesch. I. S. 348) aus einer Urkunde von 1317 angeführten scolares superpellicciati eine ähnliche Bestimmung, wie die Kurrende, da sie zu gottesdienstlichen Handlungen des Gesanges wegen zugezogen wurden (sie werden divinis officiis praesentes et ad hoc specialiter vocati genannt). Sie waren superpellicciati, d. i. mit einem superpellicium (Ital. pelliccia, Althochdeutsch peliz, Neuhochdeutsch Pelz, Franz. surplis eig. surpelis) oder mit einem Chorhemd versehen. Ohne Zweifel sind es daher die mit dem Chorhemde versehenen Knaben, welche zu Chore gingen und bei dem Gesange in den Gesangs- und Bestunden zur Unterstützung des Vorsängers mitwirkten. Solche Chorknaben aus der katholischen Zeit sind unstreitig auch gemeint, wenn von dem Rector Kleinschmidt (vergl. alte Konsist.-Akten im Schularchiv S. 6) gesagt wird, daß er mit etlichen Schülern in die Schloßkirche habe zu Chor gehen und singen müssen.

²⁹⁾ Vergl. Rathhäusliche Akten, betr. das Barfüßer-Kloster, N. 5. S. 224 u. 25. Die Stelle lautet: In templo quisque suo praesens sit et tum canendo adjuvet dominos succentores, tum catechisationi intersint inferiores.

sich ergebe, und überdieß Steuern von dieser Hufe zu entrichten wären, der Pachtzins für das Kirchen-Aerar erhoben werde. In den alten Abtheilichen Konsistorial-Acten fand sich nun aber folgendes Document vor: »Es hat im J. 1612 am 13. Nov. ein Bürger in Halberstadt, Moriz Blathe, gebürtig aus Ditsfurth, vor der Stiffts-Kanzlei in Quedlinburg eine donatio inter vivos gemacht, nach welcher er seine im Ditsfurther Felde im langen Rohde und vor dem niedrigsten Holze belegenen 2 Hufen $\frac{3}{4}$ Morgen Ackerland und 11 Schwad Gras der Benedicti-Kirche, Schule und Armen beider Städte dergestalt vermacht, daß der Magistrat (welchem er zugleich 25 Thlr. jährliche Zinsen abkauft und diese Summe jährlich zu einem stipendio theologico bestimmt) die Vertheilung der jährlich als Pacht zu entrichtenden Malterfrüchte übernehmen solle.«⁴⁰⁾ Hiernach nahm das Konsistorium an, daß die in den Kirchenrechnungen vorkommende Armenschülerhufe, von welcher die Kurrende ein Fixum von 32 $\frac{1}{2}$ Thlr. bis dahin erhalten hatte, eine der von M. Blathe legirten Hufen sei, obwohl eine Uebertragung der Administration auf den Administrator des Aarars zu S. Benedicti nicht ermittelt war, und entschied sich dahin, daß der Kurrende die fixirten 32 $\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich ohne alle Abzüge fernerhin zu zahlen und die S. Benedicti-Kirche durch den Ueberschuß der Pacht für die Grundsteuer zu entschädigen sei. Die Annahme jedoch, daß die Armenschülerhufe eine von den Blatheschen sei, beruhte offenbar auf nichts Anderem, als auf der Vermuthung, daß unter den »Armen«, für welche Blathe sein Legat mit bestimmt hatte, die armen Schüler oder Kurrendaner zu verstehen seien. Die Armenschülerhufe ist aber schon aus dem einfachen Grunde keine von den Blatheschen, weil jene am Lechhof liegt, und diese im langen Rohde vor dem Ditsfurther Holze gelegen sind. Der Verlust, den die Kurrende durch die Fixirung der Pacht seit dem J. 1782 erlitten hat, ist nicht unbedeutend, da die wirkliche Pacht der Armenschülerhufe schon im J. 1813 52 $\frac{1}{2}$ Thlr. Gold betrug.

Auf mehreren anderen Vermächtnissen gründet sich wahrscheinlich ein anderes Emolument, welches sonst der Kurrende eine wesentliche Unterstützung und Beihilfe gewährte, die schon seit 1640 vorkommende Tuchspende. Alle Jahr wurden nämlich 2 oder 3 Stück Tuch für pp. 30 Thlr. angekauft und das Tuch unter die Kurrendaner vertheilt. Daneben wurden auch wohl Bücher und einige Thaler in baarem Gelde unter dieselben ausgetheilt. Diese Tuchspende hörte indeß bereits im J. 1734 auf und wurde seitdem das sogenannte Mantelgeld im Betrage von 29 $\frac{1}{2}$ Thlr. der Kurrende ausgezahlt. Im J. 1771 hörte auch diese Mantelgeldspende gänzlich auf. Diese Tuch- oder Mantelspende gründete sich wahrscheinlich ganz oder zum Theil auf folgende, zum Besten der Kurrende gestifteten Vermächtnisse.

Es vermachten nämlich der Kurrende:

- 1) im J. 1598 Margarethe Duenstedt, Wittve des Kämmerers Duenstedt, geb. Lülcke, 50 Mariengulden = 29 $\frac{1}{2}$ Thlr., »davon den armen Schülern die Zinsen sollen gerechnet und gegeben werden.«
- 2) vor 1624 der Kämmerer Hermann Schimmelmann 100 M.gulden = 58 $\frac{1}{2}$ Thlr. zur Kleidung für die armen Schüler.
- 3) vor 1624 Elisabeth Schimmelmann 50 M.gulden = 29 $\frac{1}{2}$ Thlr.
- 4) im J. 1625 Agneta Kalm geb. Schulze, Wittve des Rathskämmerers Hans Kalm, 50 Thlr. Von »den jährlichen Zinsen sollen denjenigen armen Schülern oder Kurrendarien, so es am meisten bedürftig und sich im Lernen wohl anlassen, nach Gutachten ihrer Präceptoren Bücher gekauft oder ihnen solche Zinsen baar ausgetheilt werden.«
- 5) vor 1601 Joachim Stoitze 100 M.gulden = 58 $\frac{1}{2}$ Thlr.
- 6) im J. 1632 Engelheit Verbeken, geb. Bueker, Wittve des Andreas Verbeken, 100 Thlr., von deren

⁴⁰⁾ Dieses Document ist offenbar ein Exrakt aus der damals nicht mehr bekannten, im Magistratsarchiv aber noch im Original vorhandenen Urkunde über eine von Moriz Blathe 1612 gestiftete Schenkung von Todeswegen, deren weiter unten noch gedacht werden wird.

Zinsen »den ärmsten Schülern in der Kurrende etwas an Tuch oder Schuhen zur Bekleidung verschafft werden« sollte.

- 7) im J. 1636 der Rathskammer. Dietrich Heibfeldt 50 Thlr., wovon die Zinsen »unter die ärmsten Kurrendarien getheilt« werden sollen.
- 8) Um 1650 Margaretha Hötenleben, geb. Markwort, Wittwe des Pastor Hötenleben zu S. Blasii, 50 M.gulden, von deren Zinsen den armen Schülern jährlich Bücher gekauft werden sollten.
- 9) Um 1650 Christian Hötenleben 50 M.gulden = 29½ Thlr., wovon die Zinsen jährlich unter die armen Schüler vertheilt werden sollten. ⁴¹⁾

Außerdem waren bei der S. Benedicti-Kirche noch mehrere andere Kapitalien als Legate belegt, deren Zinsen den armen Schülern zu Gute kommen sollten. Von allen diesen festen Einnahmen ist den armen Schülern leider Nichts geblieben. Auch der Einnahme von 6½ Thlr., welche die Kurrende alljährlich aus der Abtei, Probstei und Dechanei bezogen hatte, ist dieselbe bei Aufhebung des Stiftes verlustig gegangen. Was sie aus diesem Schiffbruche kaum noch gerettet hat, besteht einzig und allein in dem Pachtzins von 32½ Thlr. und in 26 Sgr. 3 Pf. Neuthe'schen Legatengeldern von einem auf dem Hause Nr. 24 c. der kleinen Höhenstraße ruhenden unbeweglichen Kapitale. Für die Verluste, die sie erlitten, konnte die Kurrende durch die seit dem J. 1828 hinzugekommene feste Einnahme von 15 Thlr. jährlich, welche derselben für das Singen bei der Liturgie aus dem Aerar zu S. Benedicti und Nicolai zugebilligt wurden, nicht entschädigt werden. Bei dem Verluste des größten Theils der festen Einnahmen, in deren Genuß sich die Kurrende noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts befand, konnte dieselbe in ihrer früheren Stärke sich um so weniger erhalten, als auch ihre Einnahmen von Leichenbegängnissen seit jener Zeit sich sehr vermindert hatten. So wird denn hierdurch erklärlich, daß die Kurrende, die noch im J. 1746 aus 38 Mitgliedern bestand, im J. 1769 schon auf 23 herabgesunken war und im J. 1838 sogar nur noch 14 Mitglieder zählte.

3. Legatenwesen.

Die dem Gymnasio seit seiner Gründung durch die Mildthätigkeit der Bewohner unserer Stadt zugewendeten Legate und Vermächtnisse sind zum Theil durch ihr Alter so in Vergessenheit gekommen, daß es mir Pflicht zu sein scheint, das Andenken an ihre Stifter einmal wieder zu erneuern und zugleich zu prüfen, ob und wie weit die dem Gymnasio von ihnen zugebachten Wohlthaten demselben bis jetzt erhalten worden sind. ⁴²⁾

A. Das sogenannte Weizengeld und die vom Magistrat verwalteten Schullegate.

Das Blathe'sche Legat oder das sogenannte Weizengeld wurde von Moriz Blathe im J. 1612 dem Gymnasium durch eine Schenkung von Todes wegen vermacht. Nach der darüber im Rathhäuslichen Archiv noch vorhandenen Originalurkunde sind die Benedicti-Kirche, Schule und Armen zu Legatarien ernannt und ist die Verwaltung des Legats dem Magistrat in der Weise übertragen worden, daß derselbe die Kornpacht von 2 Hufen ¾ Morgen Landes »unter gedachter Kirchen- und Schuldiener und Armen, wohin es der Rath am nöthigsten erachten werde, austheilen« solle. Aus diesem Legate wurde dem Gymnasium bis um die Mitte des verfloßenen Jahrhunderts eine Kornpacht, in 9 Malter Weizen bestehend, zu Martini jedes Jahres in natura entrichtet. Seitdem ließ der Magistrat die Pacht von 9 Malter Weizen jedesmal nach dem

⁴¹⁾ Von den sub Nr. 1., 4. und 6. angeführten Legaten finden sich Testaments-Abschriften, von dem Legate sub Nr. 7. befindet sich die Originalurkunde im Archiv der S. Benedicti-Kirche.

⁴²⁾ Die zahlreichen, dem Kantor als Kirchendiener und den Gymnasiallehrern als Succentoren zugehenden kirchlichen Legate konnten in der folgenden Darstellung nicht mit berücksichtigt werden.

Martinipreise an die Gymnasialkasse in Gelde auszahlen. Nach dem J. 1760 wurde diese Geldpacht an die participirenden Lehrer unmittelbar pro rata ausgezahlt und erscheint daher in den Schulrechnungen nicht mehr in Einnahme und Ausgabe. Ob diese Geldpacht noch gegenwärtig aus der Kammereikasse erhoben wird, ist aus den Schulakten nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich aber steckt dieselbe in dem Fixum von 342 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., welche das Gymnasium jährlich aus der Kammereikasse zu erheben hat. Bei dieser Voraussetzung folgt jedoch aus der Natur des Legates, dessen Betrag nach dem Martini-Preise zahlbar war, daß dasselbe zu irgend einer Zeit in ein Geldfixum verwandelt sein muß. Die in einer früheren Zeit höchst wahrscheinlich geschehene Fixirung der nach dem Martini-Preise zahlbar gewesenen Blatheschen Geldpacht kann aber bei den in neuester Zeit so sehr gestiegenen Kornpreisen nur einen Verlust für das Gymnasium zur Folge gehabt haben.

Außer Moritz Blathe vermachten dem Gymnasium noch Legate, deren Verwaltung dem Magistrat übertragen ward:

- 1) Elisabeth Klink geb. Regel, Wittve des Rathskämmerers Niklas Klink, im J. 1614 200 M.gulden = 116 $\frac{2}{3}$ Thlr. Von diesen 200 M.gulden administriert der Magistrat nur 100 Gulden; die andern 100 Gulden administriert die Schule selbst. ⁴³⁾
- 2) Margarethe Heibfeldt geb. Bothe, Wittve des älteren Timotheus Heibfeldt, vor 1615 100 Thlr. ⁴⁴⁾
- 3) Elisabeth Holtweg 1579 ein Legat an Aekern und Kapitalien, dessen Betrag von mir nicht ermittelt worden ist. ⁴⁵⁾

Diese (und vielleicht noch andere) Legate sind, nebst dem Blatheschen Weizengelde und den weiter unten erwähnten Kostgeldern zum jährlichen Betrage von 70 Thlr., in dem vom Magistrat alljährlich an die Gymnasialkasse zu zahlenden Geldfixum wahrscheinlich mit enthalten. ⁴⁶⁾

B. Die von der S. Benedicti-Kirche verwalteten Schullegate. ⁴⁷⁾

Legate, die unter der Administration der S. Benedicti-Kirche stehen, vermachten dem Gymnasio der Zeitfolge nach:

- 1) 1586 der Rathskämmerer Andreas Quenstedt 200 M.gulden = 116 $\frac{2}{3}$ Thlr., wegen eines streitigen Punktes im Testament durch Vergleich mit den Erben auf 100 Thlr. herabgesetzt.
- 2) 1598 der Bürgermeister Nikolaus Lülke 50 M.gulden = 29 $\frac{1}{2}$ Thlr.
- 3) vor 1600 Dietrich Schulze 66 $\frac{2}{3}$ M.gulden. Dies Kapital war 1615 nicht mehr vollständig vorhanden.
- 4) 1625 Agneta Kalm, geb. Schulze, Wittve des Rathskämmerers Hans Kalm, 50 Thlr.
- 5) 1625 der Rathskämmerer Hans Kalm 200 Thlr.
- 6) 1636 der Rathskämmerer Dietrich Heibfeldt 200 Thlr. Von diesem Vermächtniß sind jedoch nur 100 Thlr. gezahlt worden.
- 7) 1692 Salome Lüdger, geb. Böhne, Wittve des Bürgermeisters Joh. Lüdger, »zu besserer Aufnahme und Erhaltung der Duedlinburgischen Schule«, 400 Thlr. ⁴⁸⁾

⁴³⁾ Abschrift des Testaments findet sich im Rathhäuslichen Archiv.

⁴⁴⁾ Obligation des Magistrats vom J. 1615 findet sich bei der Benedicti-Kirche.

⁴⁵⁾ Das Testament findet sich originaliter im Magistratsarchiv. Vgl. Acta des Magistrats, betr. das städtische Archiv Nr. 48. Vol. I. S. 62.

⁴⁶⁾ So dankbar daher das Gymnasium dem Magistrat für das sein muß, was er für dasselbe gethan hat und noch thut, so wird doch durch die obige Ausführung die hier und da verbreitete Meinung, als ob jenes Fixum rein aus der Kammereikasse fließe, als eine irrige Vorstellung beseitigt.

⁴⁷⁾ Die dem Succentorat zu S. Benedicti, sowie dem Kantorat vermachten Legate sind hierunter nicht mit begriffen.

⁴⁸⁾ Ein Testaments-Extrakt findet sich von dem Schulzeschen und Lüdgerschen, eine Abschrift des Testaments

Außerdem ist noch ein sogen. Thielsches (höchst wahrscheinlich von Anna Margaretha Thiele geb. Westphal gestiftetes) Legat zu erwähnen, von welchem gegenwärtig noch 22 Sgr. 6 Pf. Legatenzinsen zur Schulkasse fließen.

Von den sub Nr. 2 und 6 genannten Legaten sind nach 1715 erweislich keine Legatenzinsen mehr gezahlt. Das ganze, sub Nr. 3 erwähnte, »für den Pfarrherrn, den Kaplan zu S. Benedicti und den Rector scholae zu 3 gleichen Theilen« ausgesetzte Schulzese Legat betrug 200 M.gulden = 116 $\frac{2}{3}$ Thlr. Nach einer Bemerkung des Pastor Titius zu S. Bened. († 1635) auf dem Testaments-Extrakt, vom J. 1615 waren schon zu jener Zeit aus den 116 $\frac{2}{3}$ Thlr. »in manifestam fraudem testatoris« 100 Thlr. geworben. Die zur Schulkasse fließenden Legatenzinsen, welche früher auf 2 Thlr. sich beliefen, sind gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf 28 Sgr. 9 Pf. reducirt worden. Das sub Nr. 4 gedachte Kalmische Legat ist wahrscheinlich identisch mit dem sogenannten Braunschweigischen Legate, dessen ebenfalls reducirte Legatenzinsen im Betrage von 1 Thlr. noch jetzt an die Gymnasialkasse alljährlich abgeführt werden.

Von dem Hans Kalmischen, dem Lüdgerschen und Quenstedtschen Legate erhob das Gymnasium ehemals ad 1) 12 Thlr., ad 2) 22 Thlr. 15 Sgr., ad 3) 6 Thlr. aus dem S. Benedicti-Kirchenärar. Ad 1) zahlte dieses Äerar im J. 1781 nur noch 7 Thlr. 15 Sgr. und seit dem J. 1789 sogar nur noch 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Seit demselben Jahre erhob das Gymnasium ad 2) nur 7 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., ad 3) nur noch 2 Thlr. 5 Sgr.

Diese Reduction der genannten Legate wurde ohne Zweifel durch den damaligen schlechten Vermögenszustand der S. Benedicti-Kirche veranlaßt.⁴⁹⁾ Zu bedauern ist nur, daß das Gymnasium dadurch wiederum eines Theiles der ihm von mildthätiger Hand zugewandten Wohlthaten verlustig ging.

C. Die Kostgelder und das Altenburgische Legat.

Nach einer bei den Gymnasialakten noch vorhandenen Originalurkunde bestimmte die Aebtissin Dorothea Sophia, Herzogin zu Sachsen Altenburgscher Linie, im J. 1631, da von ihr »die Nothdurft befunden worden, zur Ehre Gottes und zu mehrerem Annehmen der Schulen allhier den Collegis derselben ihre sehr geringe Besoldung in etwas verbessern zu lassen«, daß den Lehrern am Gymnasio statt der bisher theils bei der Bürgerschaft genossenen, theils von Obrigkeitwegen ihnen gereichten Kost, gegen Wegfall dieses Beneficiums:

aus der Abtei und von ihr selbst zus.	50 Thlr.
vom Rath	60 „
vom Gotteskasten	25 „
aus der Kirche S. Benedicti	15 „
aus der Kirche S. Nicolai ⁵⁰⁾	8 „
aus der Gemeinde im Westendorf	10 „
und von der Gemeinde des Neuenweges	5 „

von dem Tülkeschen und Agn. Kalmischen, die Originalurkunde von dem Heidefeldtschen Legate im Archiv der S. Benedicti-Kirche. Ebendasselbst findet sich auch die Urkunde über den sub 1. erwähnten Vergleich. Ein Extrakt vom Quenstedtschen Testamente ist im Schularchiv. Eine Urkunde über das H. Kalmische Legat scheint nicht vorhanden zu sein.

⁴⁹⁾ Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gerieth die S. Benedicti-Kirche in so schlechte Vermögensumstände, daß sie mit der Legatenzahlung an das Gymnasium mehrere Male im Rest blieb und daß sie (vgl. Fritsch Gesch. v. Düdel. II. S. 235) selbst einer Beihülfe von 150 Thlr. aus der von der Aebtissin Sophie Albertine gestifteten Sublevationskasse bedurfte.

⁵⁰⁾ Außerdem fließt aus dem S. Nicolai-Kirchenärar zur Schulkasse das sogen. Otto'sche Legat, dessen Zinsen 2 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. betragen. Die Legaten für den Succentor zu S. Nicolai, die hier nicht in Betracht kommen, werden von diesem selbst erhoben.

gereicht und unter sie vertheilt werden sollten.

Dieselbe Aebtissin setzte außerdem für den feierlichen Aufzug des Rectors mit den Schülern nach dem Schlosse, an den 3 hohen Festen, an welchen derselbe die Frühpredigt in der Schloßkirche zu halten hatte ⁵¹⁾, ein Legat von 12 Thlr. 15 Sgr. aus. Eben so bestimmte sie, daß jährlich am Reformationsteste den Schulcollegen eine Mahlzeit gereicht würde, welche später in Gelde mit 2 Thlr. vergütet wurde. Die Aebtissin bewilligte demnach aus ihren Mitteln dem Gymnasium alljährlich 64 Thlr. 15 Sgr. Diesen Betrag zahlte bis zur Aufhebung des Stifts die Abteilsche Stifts-Kammer, während der Westphälischen Zeit die Kronen-Ordensammer, später die Königl. Preuß. Domainenkasse und gegenwärtig wird derselbe aus der Kreiskasse erhoben.

Von den obengenannten Kostgeldern wurden die 15 Thlr., welche die Benedicti-Kirche zu zahlen hatte, seit dem J. 1789 wegen der derangirten Verhältnisse des Kirchenärars auf 6 Thlr. 5 Sgr. reducirt.

Die von dem Magistrat zu zahlenden 60 Thlr., sowie die 10 Thlr., welche die Gemeinde des Weßendorfs, später der Magistrat zu zahlen hatte, sind wahrscheinlich in dem Fixum von 342 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., welche die Gymnasialkasse jährlich aus der Kammerei erhebt, mit enthalten. Das von der Gemeinde des Neuenwegs aber zu zahlende Kostgeld wurde von den Zinsen eines vor unalter Zeit auf das Gemeindegeldhaus (vulgo der Stiefel genannt) gelegten unablösllichen Kapitals von 150 Thlr. gezahlt. Seitdem jedoch dieses Gemeindegeldhaus in Folge des gegen die Gemeinde eingeleiteten Konkursverfahrens 1706 verkauft worden, hat der jedesmalige Eigenthümer dieses Hauses 5 Thlr. Zinsen unter dem Namen Kostgelder von jenem unablässlichen Kapital an die Gymnasialkasse zu zahlen. ⁵²⁾

Außer diesen Kostgeldern vermachte dieselbe Aebtissin dem Gymnasium in ihrem im J. 1630 errichteten Testamente ein Legat von 1000 guten oder Meißner Gülden à 21 Sgr. = 875 Thlr. Dieses sogenannte Altenburgsche Legat administrirte der Gotteskasten bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo die Verwaltung desselben an das Gymnasium selbst überging. Seitdem sank der Kapitalbetrag dieses Legates bis zum J. 1789 auf 585 Thlr. herab. Ob später noch mehr von demselben geschwunden, ist nicht zu ermitteln, da die Legatenkapitalien nur bis zu diesem J. in den Schulrechnungen unterschieden werden.

D. Heidsfeldtsches und Grunzisches Legat.

Der Candidat der Rechte Christoph Heidsfeldt vermachte in seinem im J. 1651 errichteten Testamente dem Gymnasium ein Legat von 1000 Thlr. dergestalt, »daß die Zinsen dieses Kapitals zur Hälfte unter die Lehrer, zur andern Hälfte unter solche Schüler des Gymnasiums, die dessen bedürftig sind und sonst ihre Studia nicht fortsetzen können, sie seien einheimisch oder auswärtig, am Namenstage des Testators, dem Tage Christophori (18. December) alljährlich vertheilt werden.« Der als patronus legati instituirte Testamentserbe, Joh. Andr. Heidsfeldt, übereignete nach dem wahrscheinlich bald darauf erfolgten Ableben des Testators der Schule das Legat durch Cession einer Obligation über 300 Thlr. und statt Vaarzahlung der übrigen 700 Thlr. durch Abtretung von 2½ Hufen Landes. ⁵³⁾ Eine gerichtliche Ausweisung dieser Ländereien erfolgte indeß nicht. Da nun im Laufe der Zeit die cedirten Aecker theils von den Pächtern versäumt und deteriorirt, theilweise auch wohl gar unterschlagen wurden, so daß 2½ Morgen daran fehlten, so trat Joh. Andr.

⁵¹⁾ An die Stelle dieser Frühpredigten traten später die 3 Schultreden, welche der Rector noch jetzt alljährlich vor den Schülern zur Vorbereitung auf die 3 hohen Feste zu halten hat.

⁵²⁾ Vgl. den noch bei den Schulakten vorhandenen Verkaufs-Kontrakt v. J. 1706.

⁵³⁾ Es könnte befremden, daß als Aequivalent für 700 Thlr. Kapital 2½ Hufen abgetreten worden. Man muß jedoch bedenken, daß das Geld damals in weit höherem Werthe stand als der Acker. Geld wurde damals gewöhnlich zu 6 % ausgeliehen, während z. B. 1½ Hufen (Heidsfeldtscher Acker) im J. 1665 nur 12 Thlr. Pacht gaben.

Heidfeldt mittels Vergleichs 1676 noch 2 Morgen von seinen eigenen Aekern ab. ⁵⁴⁾ Der Umstand jedoch, daß eine ordentliche Ausweisung immer noch nicht erfolgte, daß der Erbenzins von den Aekern durch Retardaten von beinahe 20 Jahren angewachsen war, daß die Pächter die Zahlung der Pacht unter allerlei Vorwänden verweigerten und daher die Pächte fast nie so viel austrugen als die Zinsen von 700 Thlr., bestimmte das Gymnasium endlich im J. 1686, sich mit den Erben dahin zu vergleichen, daß letztere gegen Zurücknahme der der Schule cedirten 2½ Hufen zur Baarzahlung von 700 Thlr. nebst Erstattung der bis dahin aufgelaufenen Kosten zum Betrage von 45 Thlr. sich verstanden. Damit hatte das Gymnasium sich den vollen Besitz der legirten 1000 Thlr. gesichert, sich aber dagegen des Besitzes von 2½ Hufen Landes, die es nicht zu administrieren verstand, entäußert; eines Besitzes, der damals freilich auch unter günstigeren Umständen kaum 30 Thlr. Pacht eintragen konnte, gegenwärtig aber, wenn das Gymnasium im Besitz der Acker verblieben wäre, wenigstens das Achtfache an Pachtzinsen eintragen würde. Auch das Kapital dieser 1000 Thlr. blieb dem Gymnasium nicht einmal ganz. In Folge einer mangelhaften Verwaltung war dasselbe um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bereits auf 650 Thlr. reducirt, jedoch im J. 1789 wieder bis zu 696½ Thlr. ergänzt.

Von diesem Legate wurde die Hälfte der Zinsen bis zum J. 1760 baar unter arme und fleißige Schüler des Gymnasiums, dem Willen des Testators gemäß, vertheilt. Seitdem aber wurden von der Halbschied der Legatenzinsen, um den zu dieser Zeit sehr gesunkenen Fleiß unter den Schülern am Gymnasio wieder zu heben, Prämienbücher angeschafft und zur Belohnung des Fleißes unter arme Schüler vertheilt. Dieß geschieht noch gegenwärtig und sind zu diesem Zweck, incl. eines Zuschusses von 6 Thlr. aus dem Schul-Aerar, 21 Thlr. jährlich im Gymnasial-Statut ausgesetzt.

Es dürfte indeß dem buchstäblichen Willen des Testators entsprechen, daß dieses Legat, wie früher, wieder in Gelde vertheilt werde, zumal die Verleihung von Prämienbüchern gegenwärtig nicht mehr, wie früher, als eine wesentliche Unterstützung anzusehen ist, vielmehr nur zur Ermunterung des Fleißes dient, wogegen der letzte Wille des Testators sich deutlich dahin ausspricht, daß die Zinsen des legirten Kapitals zur Hälfte unter solche Schüler vertheilt werden, die dessen bedürftig sind und sonst ihre Studia nicht fortsetzen können.

Zu gleichem Zwecke möchte vielleicht auch

das von dem Bürgermeister Valentin Grunz 1662 gestiftete Legat, ⁵⁵⁾

dessen Zinsen 10 Thlr. betragen, die alljährlich aus der S. Spiritus-Hospitalkasse gezahlt werden, mit zu verwenden sein, da aus den Schulakten hervorgeht ⁵⁶⁾, daß auch die Zinsen dieses Legats, ebenso wie die des Heidfeldtschen, ursprünglich in Gelde unter arme und fleißige Schüler vertheilt wurden.

E. Die von der Gymnasialkasse verwalteten Schullegate.

Außer dem oben erwähnten Heidfeldtschen und Altenburgschen Legate stehen unter der Verwaltung des Gymnasiums selbst noch mehrere andere Legate, von denen sich jedoch, so weit sie aus alter Zeit herrühren, zum Theil nur spärliche und dürftige Nachrichten erhalten haben. Es sind folgende.

Dem Gymnasium vermachten:

- 1) Valentin Schmidt im J. 1598 200 R.gulden = 116½ Thlr. ⁵⁷⁾

⁵⁴⁾ Die Vergleichsurkunde, in welche der tenor des Heidfeldtschen Testamentes aufgenommen ist, findet sich in den Gymnasial-Akten. Das Testament selbst findet sich nach einer Notiz zu den Schulrechnungen vom J. 1770 in den Stiftischen Konsistorial-Akten.

⁵⁵⁾ Das Testament findet sich weder im Magistratsarchiv, noch (nach der Versicherung des 3. Administrators) bei dem S. Spiritus-Hospital, welches die Verwaltung des Legats hat.

⁵⁶⁾ Vgl. Acta des Gymnasiums, die Chronik dess. betr., B. vol. IV.

⁵⁷⁾ Abschrift des Testaments findet sich bei den Schulakten.

Das Kapital dieses Legats betrug schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts nur noch 100 Thlr.

- 2) die Pröpstin Anna Dorothea, aus dem Hause Schönburg, Glaucha und Waldenburg, im J. 1645 ein Legat von 500 Thlr.

Schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts war dasselbe leider spurlos verschwunden. ⁵⁸⁾

- 3) Dorothea Segius, geb. Prätorius, Wittve des Bürgermeisters, physici ordinarii, auch Fürstl. Landgräfl. Hessischen Leibarztes und Schulinspectors zu Quedlinburg, Lic. Andr. Segius, Tochter des vormaligen Rectors am Gymnasio M. Joh. Prätorius, im J. 1693 200 Thlr. ⁵⁹⁾

Unter dem Namen »Prätorius'sches Legat« findet sich in den Schulrechnungen des vorigen Jahrhunderts ein Kapitalbetrag von 385 Thlrn. mit der Bemerkung verzeichnet, daß das Legat früher weit bedeutender gewesen. Es sind aber offenbar zwei Legate dieses Namens in Eine Summe zusammengeworfen. Denn aus Eckhard's Nachrichten von den öffentlichen Bibliotheken zu Quedlinburg, 1715, S. 33, ergibt sich, daß auch

- 4) Justina Prätorius, des Amtsraths Vogel's Wittve und der vorhin genannten Dorothea P. Schwester,

das Gymnasium mit einem Legate bedacht hat, dessen jedoch in den Schulakten und Rechnungen nirgends Erwähnung geschieht.

- 5) der Fürstlich Anhaltische und Gräfl. Schwarzburg'sche Rath und Kanzler Dr. Friedrich Lenz im Jahre 1648 500 Thlr. durch Cession einer vom Magistrat h. Stadt ausgestellten Obligation von demselben Jahre. ⁶⁰⁾

Die von Seiten des Magistrats im J. 1651 geschehene Zurückzahlung von 200 Thlrn. auf diese Obligation findet sich unter der Obligation selbst vermerkt, eben so die Zurückzahlung von 100 Thlr. im J. 1657.

Nach dem bei den Schulakten befindlichen Verzeichnisse der Schullegate vom J. 1715 betrug das Legat zu jener Zeit nur 300 Thlr.; die Schulrechnungen von 1757 ab weisen sogar nur noch 150 Thlr. Kapital von diesem Legate nach.

- 6) Helene Luise Besche, geb. Hammer, »in Betracht, daß Schullehrer, wenn sie ihr Amt treulich verwalteten, vieler Menschen ihre Wohlfahrt beförderten« im J. 1752 durch Schenkung von Todes wegen 200 Thlr., wobei die Schenkgeberin zugleich festsetzte, daß alljährlich am Tage nach Johannis abwechselnd von einem der vier obersten Lehrer eine deutsche Rede über ein Thema, »so sich auf das Reformationsfest schicke«, solle gehalten werden.
- 7) Der Kanonikus und Advokat Justus Gottfried Maschlappen vermachte dem Gymnasium im J. 1785 seine Bibliothek und 34 Morgen Acker mit der Bestimmung, daß alljährlich in der Woche nach dem heiligen Dreifaltigkeitsfeste zum Gedächtniß dieser Stiftung abwechselnd von einem der vier obersten Lehrer eine öffentliche Rede gehalten werde, »worin der Artikel von der hochgelobten göttlichen Dreieinigkeit abgehandelt und wechselsweise ein Jahr um das andere ein Beweis von der wesentlichen, wahren Gottheit

⁵⁸⁾ Eine Abschrift des Testaments ist früher bei den Schulakten vorhanden gewesen (vgl. Nachrichten zu den Schulrechnungen vom J. 1770, S. 3^b).

⁵⁹⁾ Dorothea wird sie in der von einer beglaubigten Abschrift eines Testaments-Extrakts vom Rector Sam. Schmid genommenen Kopie genannt. Die Kopie befindet sich im Schularchiv. Eckhard dagegen nennt sie in seiner »Nachricht von den Bibliotheken« zc. Elisabeth Prätorius (S. 33). Das von der Dor. Prät. herrührende Legat hieß ursprünglich das Segius'sche.

⁶⁰⁾ Vgl. Eckhard's Nachricht zc., S. 33, und das Verzeichniß der Schullegate vom J. 1715 bei den Schulakten. Die Obligation findet sich im Schularchiv.

des Herrn Jesu Christi und des heiligen Geistes, wie solches aus der heiligen Schrift leicht geschehen könnte, geführt werden solle.«

- 8) Christine Sophie Friederike Wincken, Tochter des ehemaligen Rectors des h. Gymnasii, M. Joh. Caspar Eberhard Wincken, die sich bis an ihr Lebensende mit ihrer Hände Arbeit ernährte, im J. 1806 200 Thlr.
- 9) der M. der Philosophie und Kriegsrath Johann Heinrich Jakobi aus »herzlicher Dankbarkeit für die Wohlthaten, die er auf dem h. Gymnasium genossen und in besonderer Anerkennung alles des Guten, welches er seinen Lehrern zu verdanken habe«, im J. 1811, incl. 1000 Thlr. zur Gründung eines Stipendiums für Studierende, welche aus Queblinburg gebürtig sind, das h. Gymnasium besucht haben und Philologie oder Theologie oder Oekonomie studiren, 4000 Thlr. mit der Bestimmung, daß zum Andenken dieser Stiftung alljährlich am Geburtstage des Testators abwechselnd von einem der vier oberen Lehrer eine Rede über einen Gegenstand der Pädagogik, Philologie oder über einen praktisch anwendbaren Gegenstand der theologischen Dogmatik gehalten werde.

Auch nach Einverleibung des Stifts Queblinburg in den Verband des Preussischen Staates sind dem Gymnasium von einer noch lebenden edeln Wohlthäterin und von einem ebenfalls noch lebenden verehrten Gönner desselben nicht unbedeutende Legate zugewandt worden, nämlich

von Frau Johanne Auguste Bennighaus, geb. Kranz, zu Ballenstedt, aus Queblinburg gebürtig, welche zur Gründung eines Stipendiums für unbemittelte Söhne hiesiger Einwohner, die vom hiesigen Gymnasium zur Universität abgehen und sich durch Fleiß und sittlich gutes Betragen auszeichnen, aus frommer Pietät für ihren verst. Vater, den weiland Fabrikherrn Johann Heinrich Kranz zu Queblinburg, unter dem Namen »Johann Heinrich Kranz'sches Stipendium«, im J. 1850, 1100 Thlr. in Staatsschuldscheinen,

und

von dem Herrn Regierungsrath Wilhelm Volk zu Erfurt, der, »erfüllt von Verehrung gegen eine Bildungsanstalt, an welcher sein Vater, der weiland Königl. Hofrath Jakob Wilhelm Volk, und sein Oheim, der verstorbene Apotheker Johann Gottlieb Volk, ihre wissenschaftliche Ausbildung erhalten und an der sein Großvater, Paul David Volk, als Lehrer fungirt habe«, zur Stiftung zweier Stipendien für arme und würdige Schüler des hiesigen Gymnasii, die zu Queblinburg oder Ditsfurth geboren sind, eine der beiden oberen Klassen des Gymnasii besuchen, durch Anlage und Fleiß zum Universitätsstudium befähigt sind, der christlichen Kirche durch Kirchenbesuch, Bekenntniß und Genuß der Sacramente angehören und in christlicher Gesinnung und Sitte einen frommen Lebenswandel führen, im J. 1852 1000 Thlr. in Staatsschuldscheinen der Anstalt durch Schenkung überwies.

Vor Kurzem endlich wurden dem Gymnasium noch durch die preiswürdige Fürsorge der demselben vorgesetzten hohen und höchsten Dienstbehörde aus dem Klosterbergenschen Stiftungsfonds 190 Thlr. jährlich zur Gründung von 4 Stipendien für »bedürftige, dem Universitätsstudium sich widmende Schüler, welche bereits in der dritten Klasse, von oben gerechnet, sich befinden, und denen von dem Lehrer-Kollegio das Zeugniß guter Fähigkeiten, vorzüglichen Fleißes und eines stets sittlichen Verhaltens Behufs der Erlangung dieser Stipendien ertheilt wird«, huldreichst überwiesen.

Alle diese, dem Gymnasium in der Zeit seines mehr als dreihundertjährigen Bestehens erwiesenen Wohlthaten, deren wir in obiger Darstellung gedacht haben, sind und bleiben uns eben so viel dankenswerthe Beweise von dem Werthe, der zu verschiedenen Zeiten auf eine gründliche Jugendbildung gelegt ward.

So sei denn allezeit gesegnet das Andenken an die Wohlthäter und Wohlthäterinnen unserer Anstalt! Diese aber sei und bleibe für und für, im Sinn und Geist ihrer Wohlthäter, was sie von allem Anfang gewesen, — eine Pflegerin echter Humanität und Wissenschaft, eine Pflanzstätte wahrhaft christlicher Bildung!

Dr. Schmidt.